

Thema:

Stundensatz für unentgeltliche Sachleistungen Dritter

Fragestellung:

Im Schlussbericht II 2006 wurde in den Empfehlungen zur Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie der Projektgruppe 4 für die unentgeltlichen Sachleistungen Dritter ein Betrag von 9,00 € je Stunde ausgewiesen. Dies sei der Betrag, der bei einer Gewährung von Fördermitteln anerkannt wird.

Auf einem Seminar wurde die Auffassung vertreten, dass derzeit ein Betrag von 13,00 € anzusetzen ist.

Wir bitten, kurzfristig mitzuteilen, welcher Stundensatz bei den Bewertungen anzusetzen ist.

Antwort:

Der im Schlussbericht der Projektgruppe 4 empfohlene Mindestbetrag von 9,00 EUR beruht auf dem Lohnstundensatz für Hilfsarbeiter oder der Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Fördermitteln bis zum Jahr 2006. Er betrifft den speziellen Fall, dass Bürger Arbeitsleistungen erbringen, für die ein Gegenwert zur Feststellung von ersparten Aufwendungen schlechthin nicht zu ermitteln ist. Der Ansatz mit 9,00 EUR ist ausgeschlossen, sobald Anhaltspunkte für die Bemessung einer fiktiven Vergütung der Arbeitsleistung vorliegen.

Der in Ihrem Seminar empfohlene Betrag von 13,00 EUR berücksichtigt fiktiv die jeweiligen Verhältnisse in einer speziellen Gemeinde.
